



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz

Die Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch) mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 19.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

Ausfertigung

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 4. Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch) beschlossen.

Satzung

zur Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch)

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 4. Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 NIngG die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz

Die Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch) in der Fassung vom 24.03.2022 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 6/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Brandschutzkonzepten“ die Worte „inklusive Brandschutzplänen“ eingefügt.
- d) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt: „Die Nachweise oder Konzepte nach Nr. 3 sollen nicht älter als fünf Jahre sein.“

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

¹Prüfingenieure für Brandschutz sowie von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne einen gesonderten Nachweis der Fachkenntnis und der Berufserfahrung eingetragen werden. ²Dies gilt auch, wenn die entsprechende Bestellung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.



3. § 6 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt: „Prüfingenieure für Brandschutz und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Sinne des § 5 Abs. 4 sind hiervon ausgenommen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 29.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz

Die Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE) mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 19.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident
Anlage

Ausfertigung

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 4. Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE)

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 4. Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 NIngG die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz

Die Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE) in der Fassung vom 24.03.2022 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 6/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in den Studiengängen des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Studienrichtung absolviert haben,“ durch die Worte „im Sinne des § 88 Abs. 1 Nr. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorweisen und“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 werden ersatzlos gestrichen.
- c) Abs. 1 Nr. 5 wird Abs. 1 Nr. 3

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der Energieeffizienz erbracht“ durch die Worte „mindestens eine der nachstehenden Vertiefungen der Fachkenntnisse der Energieberatung (vgl. Anhang) und/oder energieeffizienter Gebäudeplanung und -sanierung erbracht:
 - a) Energieberatung – Wohngebäude
 - b) Energieberatung – Nichtwohngebäude
 - c) Effizienzhausplanung – Wohngebäude
 - d) Effizienzhausplanung – Nichtwohngebäude
 - e) Energieoptimiertes Denkmal“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Abs. 1 Satz 3 wird Abs. 1 Satz 2

**3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 Satz 3 wird nachfolgende Nr. 3 neu eingefügt:

„3. zu mindestens drei Projekten aus der Liste zu Nr. 2 jeweils ein selbst gefertigter Beratungsbericht / Wärmeschutznachweis (GEG, Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP)).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 29.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik

Die Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik) mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 19.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

Ausfertigung

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 4. Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik) beschlossen.

**Satzung
zur Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik)**

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 4. Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 NIngG die nachstehende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik**

Die Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik) in der Fassung vom 07.07.2022 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 10/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Referenzprojekte nach Nr. 3“ durch die Worte „geotechnische Berichte nach Nr. 2“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfsachverständige“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden nach Wort „Sachverständige“ die Worte „und listengeführte Sachverständige für Geotechnik“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 29.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident



Änderung der Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau

Die Änderung der Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau) mache ich nachstehend bekannt

Hannover, 19.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident
Anlage

Ausfertigung

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 4. Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau) beschlossen.

Satzung

zur Änderung der Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau)

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 4. Sitzung am 28.06.2023 gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 NIngG die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau

Die Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau) in der Fassung vom 07.07.2022 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 10/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort „Standsicherheitsnachweisen“ die Worte „in den Fachrichtungen Holzbau, Massivbau und Stahlbau“ eingefügt.
- In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Referenzprojekte“ durch die Worte „Objekte der Liste nach Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
- In Abs. 1 wird folgender Satz 7 neu eingefügt: „Im Fall des § 1 Abs. 2 soll mindestens ein Objekt jeweils aus den Fachrichtungen Holzbau, Massivbau und Stahlbau stammen.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „oder eines anderen Bundeslandes“ werden ersatzlos gestrichen.
- Das Wort „wird“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
- Das Wort „anerkannt“ wird durch die Worte „berücksichtigt werden“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 29.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.